Anleitung

zur

Erlangung der im Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung.

(Bundesratsbeschluß vom 30. Dezember 1903.)

I. Einbürgerung.

§ 1.

Gesuch.

Der Ausländer, welcher das Schweizerbürgerrecht zu erlangen wünscht, hat beim Bundesrate die Bewilligung zur Erwerbung eines Kantons- und Gemeindebürgerrechtes nachzusuchen.

Das auf einem ungestempelten Papierbogen einzureichende Gesuch muß folgende Angaben enthalten:

a. den Namen und Vornamen des Bewerbers, seinen Beruf, Zeit und Ort seiner Geburt, seine Staatsangehörigkeit, die Namen seiner Eltern, seinen Wohnort und seine genaue Adresse, Ort und Zeitdauer seines Aufenthaltes in der Schweiz;

b. den Familienstand, d. h. Aufschluß darüber, ob er ledig, verheiratet, Witwer, geschieden oder von Tisch und Bett getrennt sei, und ob und wie viele Kinder er habe.

Wenn der Bewerber verheiratet ist, so sind Namen und Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Heimatort der Ehefrau anzugeben.

Sind Kinder vorhanden, so muß deren Name, Geburtstag und Geburtsort angegeben werden.

Die Eingabe soll ferner darüber Aufschluß geben, ob die Ehefrau und die Kinder in gemeinsamer Haushaltung mit dem Bewerber leben.

§ 2.

Belege. Identität und Zivilstand des Bewerbers und seiner Familie.

Dem Gesuche sind ein Leumundszeugnis und die nötigen Ausweise über die gemäß § 1 gemachten Angaben beizulegen, nämlich:

a. ein Paß, ein Heimatschein oder ein ähnlicher von einer kompetenten Behörde ausgestellter Ausweis über die Staatsangehörigkeit des Bewerbers;

b. der Geburtsschein des Bewerbers und gegebenenfalls der Geburtsschein der Ehefrau, der Eheschein, der Totenschein des verstorbenen Ehegatten, sowie die Geburtsscheine der Kinder.

An Stelle der unter lit. *b* aufgezählten Schriftstücke kann ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Familienbüchlein oder ein Familienschein eingereicht werden, sofern darin die nötigen gehörig beglaubigten Angaben enthalten sind.

c. Eine beglaubigte Ausfertigung des ergangenen Urteils, wenn der Bewerber geschieden oder von Tisch und Bett getrennt ist.

§ 3.

Minderjährige.

Minderjährige haben eine gehörig beglaubigte Zustimmungserklärung ihres Vormundes oder derjenigen Person vorzulegen, unter deren elterlicher Gewalt sie stehen. Rührt diese Erklärung von einer andern Person her als dem Vater, so muß ein Ausweis darüber beigebracht werden, daß der Unterzeichner der Erklärung zur Abgabe derselben befugt ist (Bestallungsurkunde etc.).

Minderjährige, welche volljährig erklärt worden sind, müssen eine beglaubigte Ausfertigung der Jahrgebungsurkunde vorlegen.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt nach zurückgelegtem
16. Jahre in der Türkei (für die Mohammedaner);
21. Jahre in Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Rußland, den Vereinigten Staaten Amerikas, Rumänien, Portugal, Schweden, Belgien, Luxemburg, Griechenland, Brasilien, der Türkei (für nicht Mohammedaner) etc.;
22. Jahre in der Argentinischen Republik;
23. Jahre in den Niederlanden;
24. Jahre in Österreich-Ungarn, Norwegen und Dänemark;
25. Jahre in Spanien, Bolivien, Chile und Salvador.

§ 4.

Wohnsitz.

Der Bewerber muß sich über einen zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen (Art. 2, Absatz 1, des Gesetzes), d. h. eine oder mehrere Bescheinigungen der zuständigen kantonalen oder Gemeindebehörden vorlegen, aus welchen hervorgeht, daß er während den zwei seinem Gesuche unmittelbar vorangehenden Jahren in der Schweiz gewohnt hat.

Wenn der Bewerber im Laufe der letzten zwei Jahre sich ins Ausland begeben hat, so sind in der Wohnsitzbescheinigung die Gründe und die Dauer der Abwesenheit anzugeben.

§ 5.

Beziehungen des Bewerbers zu seinem Heimatstaat.

Nach Art. 2, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 kann der Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts verweigern, wenn die Beziehungen des Bewerbers zum Heimatstaate so beschaffen sind, daß aus dieser Einbürgerung der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden.

Der Umstand, daß der Bewerber noch dem aktiven Militärdienst in seiner Heimat unterworfen ist, bildet an sich kein Hindernis, ihm die Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz zu erteilen. Der Bundesrat behält sich indessen vor, jeden einzelnen Fall zu prüfen und je nach Umständen die Bewilligung zu erteilen oder zu verweigern.

Im allgemeinen wird darauf aufmerksam gemacht, daß deutsche, österreichische, ungarische, französische, italienische, russische Staatsangehörige etc., welche ihre militärischen Verpflichtungen in ihrer Heimat nicht erfüllt haben und sich in der Schweiz einbürgern lassen, ohne im Besitz

einer Entlassungsurkunde, einer Entlassungszusicherung oder einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Erklärung zu sein, die ihnen die Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes gestattet, Gefahr laufen, wenn sie in ihre ursprüngliche Heimat zurückkehren, verhaftet, bestraft und zum Militärdienst herangezogen zu werden.

Für diese Folgen werden die Betreffenden allein verantwortlich sein; der Bundesrat kann sie nicht hiergegen schützen.

Der **Italiener,** welcher ein fremdes Bürgerrecht erwirbt, verliert die italienische Staatsangehörigkeit, wird aber damit vom Militärdienst in Italien nicht frei, noch entgeht er den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland die Waffen tragen (Art. 11 und 12 des italienischen Zivilgesetzbuches; siehe auch die Erklärung zum Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868 [A. S. a. F. IX, 729]).

Die Frau und die minderjährigen Kinder des Italieners, der durch Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes die italienische Nationalität verliert, hören auf, Italiener zu sein, es sei denn, daß sie fortfahren, ihren Wohnsitz in Italien zu haben. Der Verlust des italienischen Bürgerrechtes hat aber für die Kinder nicht zur Folge, daß sie auch vom Militärdienst in Italien befreit werden; sie bleiben vielmehr in Italien militärdienstpflichtig, und wenn sie dorthin zurückkehren, so laufen sie Gefahr, verhaftet und in die italienische Armee eingereiht zu werden. Die Bundesbehörde kann sie gegen diese Folgen nicht schützen.

Der **Elsass-Lothringer,** welcher ein fremdes Bürgerrecht erwirbt, darf nicht mehr in Elsaß-Lothringen bleibenden Aufenthalt nehmen; er wird des Landes verwiesen. Der Bundesrat kann sich in diesem Falle nicht zu seinen Gunsten verwenden.

Der **Franzose,** welcher noch dem Militärdienst in der aktiven Armee und in der Reserve unterworfen ist, verliert durch seine Einbürgerung im Auslande die französische Nationalität nicht, wenn er die Erlaubnis der französischen Regierung zur Naturalisation nicht erhalten hat.

Minderjährige Franzosen, die sich mit der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes naturalisieren lassen, behalten nach französischem Gesetz, welches Minderjährigen das Recht, über ihre Nationalität zu verfügen, nicht zuerkennt, die französische Staatsangehörigkeit bei. Daraus folgt, daß dieselben in Frank-

reich zum Militärdienst herangezogen werden können, obwohl sie nach schweizerischem Recht Schweizerbürger geworden sind.

Dagegen wird die Rechtsstellung der minderjährigen Kinder von Franzosen, die sich in der Schweiz naturalisieren lassen, durch die Übereinkunft mit Frankreich vom 23. Juli 1879 geregelt (A. S. n. F. V, 178), deren Art. 1 lautet:

„Die zur Zeit der Naturalisation französischer Eltern noch minderjährigen Kinder derselben haben während ihres zweiundzwanzigsten Altersjahres das Recht der Option zwischen der schweizerischen und französischen Nationalität. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie für die schweizerische Nationalität optiert haben, werden sie als Franzosen betrachtet."

In der Schweiz und in Frankreich werden die Optionserklärungen vor der Gemeindebehörde, in andern Staaten vor den Vertretern (Gesandten oder Konsuln) der Schweiz oder Frankreichs abgegeben.

II. Wiedereinbürgerung.

§ 6.

Diejenigen Personen, welche, gestützt auf Art. 10 des Gesetzes, ihre Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht verlangen, müssen die in §§ 1, 2 und 3 vorgesehenen Schriftstücke und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Wohnortes darüber vorlegen, daß sie ihren ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.*) Ebenso müssen sie einen Ausweis über das Bürgerrecht, das sie oder ihre Eltern früher in der Schweiz besessen haben, beibringen.

§ 7.

Übersetzungen. Jedes in einer andern als der deutschen, französischen oder italienischen Sprache abgefaßte Aktenstück muß mit einer amtlichen Übersetzung in einer jener drei Landessprachen versehen sein.

---

*) Diese Personen haben sich nur darüber auszuweisen, daß sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben; es ist nicht erforderlich, daß dieser Wohnsitz sich im frühern Heimatkanton befinde und seit zwei Jahren dauere.

§ 8 (Art. 11 des Gesetzes).

Taxen.

Für die Ausfertigung der Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes erhebt die Bundeskanzlei eine Gebühr von Fr. 20.

Diese Gebühr ist zu erlassen:

a. bei Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht;

b. wenn der Bewerber in der Schweiz geboren ist und wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gewohnt hat;

c. wenn eine Kantonsregierung die Bewilligung für einen Ausländer nachsucht, dem das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden soll (Art. 1, Absatz 2).

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Anleitung zur Erlangung der im Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung. (Bundesratsbeschluß vom 30. Dezember 1903.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1904
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	01
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	06.01.1904
Seite Page Pagina	12-17
Ref. No	10 020 819

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.